

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ GEMÄß § 44 BNATSchG

L 495 Hauenstein, Kreisverkehrsplatz Pirmasenser Straße / Alte B 10

von NK 6713008
 Station
 0+000

nach NK 6813001
 Station
 0+127,65

Baulänge
 127,65 m

Planfeststellung

<p>aufgestellt: Kaiserslautern, den ..04.05.2018.....</p> <p>gez. R.Lutz (Dieststellenleiter)</p>	

LandesBetrieb Mobilität Kaiserslautern

L 495 Hauenstein

Kreisverkehrsplatz Pirmasenser Straße / Alte B 10

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

L 495 Hauenstein

Kreisverkehrsplatz Pirmasenser Straße / Alte B 10

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgestellt,

**Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Kaiserslautern,**

gez.

Auftragnehmer

**MODUS CONSULT Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer
06232/67 79 90**

**Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. Ute Nolda
Dipl. Geoökol. Christiane Hartmann**

Januar 2018

MODUS CONSULT 
Speyer GmbH

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Betrachtungsraum	6
4	Baubeschreibung und Wirkungsprognose	6
4.1	Wirkung des Vorhabens	6
5	Methodik zur Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten	7
6	Ergebnis: planungsrelevante Arten	8
6.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	8
6.2	Europäische Vogelarten	13
7	Maßnahmen	16
7.1	Maßnahme zur Konfliktvermeidung	16
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
7.3	Kompensatorische Maßnahme (FCS-Maßnahme)	17
8	Zusammenfassung.....	17
9	Literatur	17
Anhang 1	Ermittlung potenziell betroffener FFH Anhang IV Arten	19
Anhang 2	Ermittlung potenziell betroffener europäischer Vogelarten	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant den Ausbau der Kreuzungsstelle der Pirmasenser Straße (L 495) und der Alten Bundesstraße in der Verbandsgemeinde Hauenstein zu einem Kreisverkehrsplatz. Zu Details siehe technische Planung sowie Landschaftspflegerische Begleitplanung.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I, Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, werden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auf der Grundlage einer Ortsbegehung eine Potentialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten durchgeführt. Zudem wurden – neben der Auswertung der ARTEFAKT Daten - für die Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten folgende Unterlagen ausgewertet:

- Haselmaus: <http://www.nussjagd-rlp.de/>
- Wildkatze: <http://www.wildkatze-rlp.de/>
- Luchs: Ditmar Huckschlag, Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz, Juni 2010: „11 Jahre Luchsmonitoring im Süden von Rheinland-Pfalz, Analyse der Hinweise von 1999 bis 2009“ und Ditmar Huckschlag, Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz, Juni 2011: „Luchsmonitoring im Süden von Rheinland-Pfalz, Analyse der Hinweise von 2010“ und <http://www.luchs-rlp.de/>

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG

des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des

Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Betrachtungsraum

Der geplante Kreisverkehr liegt, von der B 10 kommend, am Ortseingang von Hauenstein entlang der L 495 und soll die B 10, die Pirmasenser Straße und die alte Bundesstraße effizienter verbinden (vgl. Abbildung 1). Die Eingriffe beschränken sich auf Rasenflächen mit einzelnen Zierbäumen entlang der Pirmasenser Straße und auf die Ausstellungsfläche des Autohauses Wasgau-Garage, bei der es sich um eine geschotterte Fläche handelt. Diese Eingriffsflächen wurden intensiv betrachtet, auf eine genauere Untersuchung des restlichen Untersuchungsgebiets wurde verzichtet, da durch die geplante Maßnahme nicht in Lebensräume von den zu betrachtenden Arten eingegriffen wird.

Abbildung 1 Lage des geplanten Kreisverkehrs am Ortsrand von Hauenstein



4 Baubeschreibung und Wirkungsprognose

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens erfolgt im technischen ERLäuterungsbericht

4.1 Wirkung des Vorhabens

Durch den Bau des Kreisverkehrs werden vorwiegend Rasenflächen in Anspruch genommen und versiegelt, einige Zierbäume entlang der Pirmasenser Straße werden beseitigt. Des Weiteren werden Schotterflächen, die dem Autohaus Wasgau-Garage als Ausstellungsfläche dienen, versiegelt. Die Baumaßnahmen können weiterhin zu Störungen durch Baumaschinen und Arbeiter führen. Nach Fertigstellung des Kreisverkehrs ist keine vermehrte Störung durch erhöhte Frequentierung zu erwarten. Bezüglich des Vorhabens sind daher nur bau- und anlagebedingte Wirkungen zu differenzieren.

Die Bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich dargelegt. Relevant für das vorliegende Gutachten sind

- mögliche Störungen durch den Baubetrieb
- Verlust von Grünstrukturen (Verlust von 12 Bäumen (Ziergehölze), Verkehrsrasen (ca. 50 m²), Rasenplatz (ca. 770 m²), Pflanzenbeeten (ca. 30 m²) und Trockener Hochstaudenflur (ca. 70 m²))
- Versiegelung bzw. Befestigung von Flächen (betroffen ist ein Flächenumfang von 1.180 m², wobei ein Flächenanteil bereits teilversiegelt ist)

5 Methodik zur Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

Als Grundlage für die Ermittlung des relevanten Artenspektrums wurde die Internetseite ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2014) nach Artvorkommen im Messtischblatt 6713 „Annweiler a. Trifels“ abgefragt. Aus dieser Liste wurden die dem strengen Artenschutz unterliegenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten herausgefiltert. Anhand bestimmter Kriterien wie der Habitateignung von Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebiets wird das Spektrum der überprüfungsrelevanten Arten weiter eingegrenzt (Abschichtung).

Um die Wahrscheinlichkeit eines Artenvorkommens und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen besser einschätzen zu können, fand am 15. Juni 2014, bei sonnigem Wetter, eine Geländebegehung statt, bei der die für planungsrelevante Arten spezifischen Habitatvoraussetzungen (wie z.B. Habitatstrukturen, Feuchtigkeitsgrad) im Wirkraum der geplanten Anlagen/Maßnahmen genauer untersucht wurden. Im Rahmen dieser Begehung wurden auch Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen geprüft.

Als Ergebnis dieser Abschichtung verbleiben vorhabensbedingt potentiell betroffene Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt ist, sowie solche, deren Vorkommen auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht ausgeschlossen werden kann, beziehungsweise als möglich anzunehmen ist. Als überprüfungsrelevant anzusehen sind hierbei nicht nur diejenigen Vogelarten, die Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereiches aufweisen (können), sondern auch solche, die außerhalb brüten, im Wirkungsbereich aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen können. Als essenzielle Nahrungshabitate jedoch sind ausschließlich solche zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Des Weiteren lässt sich feststellen, welche Arten nicht überprüfungsrelevant sind:

- Arten, für welche aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ein Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden konnte,
- Arten, die zwar im Umfeld des Eingriffsgebietes vorkommen (könnten), für die aber eine vorhabensbedingte, relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für die festgestellten oder möglicherweise vorkommenden Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden. Diese Prüfung wird mittels einheitlicher Protokolle dokumentiert.

Bei der Ermittlung des Eintretens der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Die Dokumentation des gesamten Abschichtungsprozesses befindet sich in tabellarischer Form im Anhang.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das geplante Vorhaben relevant sind. Folgende – im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen werden dabei berücksichtigt:

- V1** Rodung der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (d. h. Oktober bis einschl. Februar)
- S1** Berücksichtigung einer Eingriffstabuzone im Bereich des anstehenden Buntsandsteinfels und der trockenen Hochstaudenflur nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes (Schutz während der Bauzeit gemäß RAS-LP4)

6 Ergebnis: planungsrelevante Arten

6.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Übersicht:

Im Bereich des anstehenden Buntsandsteins nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs (außerhalb des Eingriffsbereichs) können **Reptilien** und der **Nachtkerzenschwärmer** vorkommen. Bei der Begehung am 15.07.2014 wurde zwar keine der Arten nachgewiesen, die Habitateignung ist jedoch vorhanden und ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kommen im Gebiet mangels Habitateignung nicht vor.

Die planungsrelevanten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Schutzstatuts und Gefährdung der planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den im Messtischblatt 6713 „Annweiler a. Trifels“ vorkommenden Arten nach Auswertung von ARTEFAKT (LUWG 2014) und einer Begehung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Betroffenheit durch
Reptilien					
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	3	V	Das potentielle Habitat ist vom Eingriff nicht betroffen, könnte aber durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1	3	3	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	V	V	
Schmetterlinge					
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	2	V	Das potentielle Habitat ist vom Eingriff nicht betroffen, könnte aber durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 1 vom Aussterben bedroht
 RL D Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Art der Vorwarnliste

Verwendete Rote Listen siehe Literaturverzeichnis

Im Folgenden werden in Formblättern klassenbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilien- und Schmetterlingsarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt 1
Reptilien: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse vorwiegend in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein.</p> <p>In RLP finden sich die bundesweit bedeutendsten Vorkommen. Besiedlungsschwerpunkte sind die wärmebegünstigten, tief eingeschnittenen Täler der großen Flüsse, v. a. von Mittelrhein, Mosel und Nahe. Weitere Verbreitungszentren sind die Nordpfalz (Steinbrüche), der Haardtrand und die Sandsteinfelsen des Wasgau. Im Nördlichen Oberrheintiefland sind insbesondere Bahnhöfe und Bahnanlagen mit mehreren, parallel verlaufenden Bahngleisen besiedelt.</p>

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die Wärme liebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen durch sandige Waldbereiche dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen, frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Das gesamte RLP gilt als potenzielle Siedlungsfläche der Schlingnatter (BFN o. J. b). Die Verbreitungskarte auf Minutenfeld-Basis bei GLÄSSER (1996) verdeutlicht, dass die Verbreitungsschwerpunkte dieser scheuen Schlange entlang der eingeschnittenen Flusstäler von Nahe, Mittelrhein, Mosel und Lahn zu finden sind. In südlichen Landesteilen zeichnet sich eine weitere Verdichtung der Fundpunkte entlang des Haardtrandes und im Dahner Felsenland ab.

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die Wärme liebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

In RLP ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Naturräumen vertreten. Schwerpunkte der Besiedlung sind vor allem das Nördliche Oberrhein-Tiefland und die tieferen Lagen der Mittelgebirge, in denen sie insbesondere die klimatisch begünstigten Bereiche der Flusstäler bevorzugt (HAHN-SIRY 1996).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Reptilien wurden nicht gezielt untersucht, können jedoch im Bereich nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs, außerhalb des Eingriffsbereichs, aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung potenziell vorkommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund fehlender Informationen als unbekannt eingestuft

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

S 1: Potentielles Habitat wird als Tabu-Fläche ausgewiesen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

<p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Das potentielle Habitat ist vom Eingriff nicht betroffen, könnte aber durch <u>Baumaßnahmen</u> beeinträchtigt werden und ist daher als Tabufläche auszuweisen. Er ist durch einen Bauzaun zu kennzeichnen und zu sichern. Eine baubedingte Tötung kann daher vermieden werden.</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen einzelner Falter mit Kfz sind potenziell möglich. Nach Fertigstellung des Kreisverkehrs ist jedoch keine vermehrte Tötung durch erhöhte Frequentierung zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das potentielle Habitat ist vom Eingriff nicht betroffen, könnte aber durch <u>Baumaßnahmen</u> beeinträchtigt werden und ist daher als Tabufläche auszuweisen. Er ist durch einen Bauzaun zu kennzeichnen und zu sichern. Eine Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten kann daher vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die sich negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht gegeben.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Formblatt 2
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.</p> <p>Über die Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers in RLP ist wenig bekannt. Auf der aktuellen Verbreitungskarte des BfN (Stand: Oktober 2007, BfN o. J. b) erscheint RLP, von Rheinhessen einmal abgesehen, weitestgehend unbesiedelt. Auf der Karte fällt jedoch direkt ins Auge, dass beispielsweise fast das gesamte Saarland und weitgehend auch der badische Teil der Nördlichen Oberrheinniederung besiedelt sind, diese Vorkommen in RLP dann aber scheinbar schlagartig abreißen. Daraus muss geschlossen werden, dass ein Nichtvorkommen mehr auf einer ungenügenden Datenlage als auf einem tatsächlichen Fehlen der Art beruht.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nachtfalter wurden nicht gezielt untersucht. Der Nachtkerzenschwärmer als Art mit hohem Ausbreitungspotenzial kann im Bereich nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs, außerhalb des Eingriffsbereichs, aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung potenziell vorkommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund fehlender Informationen als unbekannt eingestuft</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>S 1: Potentielles Habitat wird als Tabu-Fläche ausgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>sind nicht notwendig</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Das potentielle Habitat ist vom Eingriff nicht betroffen, könnte aber durch <u>Baumaßnahmen</u> beeinträchtigt werden und ist daher als Tabufläche auszuweisen. Er ist durch einen Bauzaun zu kennzeichnen und zu sichern. Eine baubedingte Tötung kann daher vermieden werden.</p>

<p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen einzelner Falter mit Kfz sind potenziell möglich. Nach Fertigstellung des Kreisverkehrs ist jedoch keine vermehrte Tötung durch erhöhte Frequentierung zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das potentielle Habitat ist vom Eingriff nicht betroffen, könnte aber durch <u>Baumaßnahmen</u> beeinträchtigt werden und ist daher als Tabufläche auszuweisen. Er ist durch einen Bauzaun zu kennzeichnen und zu sichern. Eine Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten kann daher vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die sich negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht gegeben.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6.2 Europäische Vogelarten

Übersicht:

Auf eine ausführliche ornithologische Untersuchung wurde verzichtet, da durch das geplante Vorhaben nicht in wertvolle Habitatstrukturen für Vögel eingegriffen wird. Bei der Begehung wurden 18 Vogelarten, die im Umkreis des Eingriffsgebiets brüten, festgestellt. Mauersegler und Schwalben brüten an den unmittelbar angrenzenden Gebäuden, die meisten Arten finden sich jedoch im naheliegenden Wald. Dabei handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten. Weitere Arten der Vogelschutz-Richtlinie, kommen im Eingriffsgebiet mangels Habitategnung nicht vor.

Die nachgewiesenen europäischen Vogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2 Schutzstatuts und Gefährdung der planungsrelevanten Vogelarten, ausgehend von den im Messtischblatt 6713 „Annweiler a. Trifels“ vorkommenden Arten nach Auswertung von ARTeFAKT (LUWG 2014) und einer Begehung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Betroffenheit durch
Ungefährdete Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	V	keine erkennbare Betroffenheit
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	*	V	keine erkennbare Betroffenheit
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	*	V	keine erkennbare Betroffenheit
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	*	*	keine erkennbare Betroffenheit

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 1 vom Aussterben bedroht
 RL D Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Art der Vorwarnliste

Verwendete Rote Listen siehe Literaturverzeichnis

Im Folgenden wird in einem Formblatt der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum ungefährdeten und ubiquitären Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG sowie ggf.

die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG abgeprüft.

Formblatt 3
Gruppe der ungefährdeten Brutvögel
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Feldsperling , (<i>Passer montanus</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Alle genannten Arten sind in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet (LBM 2008).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Auf eine ausführliche ornithologische Untersuchung wurde verzichtet, da durch das geplante Vorhaben nicht in wertvolle Habitatstrukturen für Vögel eingegriffen wird. Bei einer Begehung wurden o.g. Vogelarten, die im Umkreis des Eingriffsgebiets brüten, festgestellt.
Erhaltungszustand der lokalen Population In Anlehnung an das Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die <u>keiner Gefährdungskategorie</u> der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder der Bundesrepublik Deutschlands (einschließlich Vorwarnliste) eingestuft sind, pauschal als „günstig“ gewertet. Dies gilt für alle Arten, außer denen der Vorwarnliste (Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe). <u>Mehlschwalbe und Rauchschwalbe</u> sind in Siedlungsbereichen von RLP fast flächendeckend vertreten (LBM 2008). Sie zeigen jedoch – dem bundesweiten Trend folgend – Rückganstendenzen (WAHL et al. 2011). Bedingt durch den allgemein zu beobachtenden Rückgang der Brutpaarzahlen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser beiden Arten als ungünstig eingestuft. Durch das Vorhaben kommt es jedoch zu keinem Eingriff für die Schwalben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kuckucks wird nicht bewertet, da es für ihn zu keinem Eingriff kommt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Durchführung der notwendigen Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Tiere oder deren Entwicklungsformen werden gefangen, getötet oder verletzt <input checked="" type="checkbox"/> Tiere oder deren Entwicklungsformen werden nicht gefangen, getötet oder verletzt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (V1) können <u>bau- und anlage-</u>

Formblatt 3
Gruppe der ungefährdeten Brutvögel
<u>bedingte</u> Tötungstatbestände vermieden werden. <u>Betriebsdingte</u> Tötungen können nicht völlig ausgeschlossen werden, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Bruthabitate sind vom Eingriff nicht betroffen. Durch die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (V1) kann eine eventuelle Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Zierbäume) zusätzlich vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Bei allen Vertretern der angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, relativ störungsunempfindliche Arten, die auch gelegentlich bis regelmäßig im Begleitgrün stark befahrener Straßen nisten. <u>Bau- oder betriebsbedingte</u> Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten führen, müssen nicht befürchtet werden. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann deshalb ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen

Um das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung durchgeführt. Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind nicht notwendig, werden aber im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung umgesetzt und hier mit aufgeführt.

7.1 Maßnahme zur Konfliktvermeidung

V1 Rodung der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (d. h. Oktober bis einschl. Februar)

S1 Berücksichtigung einer Eingriffstabuzone im Bereich des anstehenden Buntsandsteinfels und der trockenen Hochstaudenflur nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes (Schutz während der Bauzeit gemäß RAS-LP4)

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7.3 Kompensatorische Maßnahme (FCS-Maßnahme)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig. Im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden jedoch verloren gehende, naturnahe Habitatstrukturen wieder ersetzt.

8 Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Vermeidungs- und Schutzmaßnahme lässt sich sicherstellen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens daher nicht erforderlich.

9 Literatur

- ARTEFAKT(2014)Arten und Fakten zum Messtischblatt 6713 „Annweiler a. Trifels“ der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. – (Internetseite, letzter Zugriff 20.07.2014): www.naturschutz.rlp.de;
- BFN (O. J. b): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten, Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. – http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BITZ, A. & SIMON, L. (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" - In: BITZ et al. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 2, GNOR Landau: S.615-618.
- BLÄSIUS, R., BLUM, E., FASEL, P., FORST, M., HASSELBACH, W., KINKLER, H., KRAUS, W., RODENKIRCHEN, J., ROESLER, R. U., SCHMITZ, W., STEFFNY, H., SWOBODA, G., WEITZEL M. & W. WIPKING (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Schmetterlinge (Lepidoptera; Tagfalter, Spinnerartige, Eulen, Spanner) in Rheinland Pfalz. – Ministerium für Umwelt und Gesundheit [Hrsg]. 33 S., Mainz.
- BRAUN M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz gefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992) – Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6 (4): 1065-1073, Landau.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 01. März 2010; zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013;
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT :Urteil vom 14. Juli 2011 (9 A 12.10) zur Ortsumgebung Freiberg
- EG-VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; zuletzt geändert am 30. November 2009 durch Richtlinie 2009/147/EG;

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Berücksichtigt ist der Anhang IV.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LINNAEUS, 1768). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2: 403-414, Landau.
- HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH [Hrsg.]: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2: 345-356, Landau.
- HUCKSCHLAG, D. (2010): 11 Jahre Luchsmonitoring im Süden von Rheinland-Pfalz, Analyse der Hinweise von 1999 bis 2009, Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz, Trippstadt, Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt (Hrsg.), 24 S.
- HUCKSCHLAG, D. (2011): Luchsmonitoring im Süden von Rheinland-Pfalz, Analyse der Hinweise von 2010, Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz, Trippstadt, Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt (Hrsg.), 9 S.
- KNIES, T. (2010): Große Nussjagd in Rheinland-Pfalz, Jagdergebnisse 2010, unter <http://www.nussjagd-rlp.de/>;
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUKY & M. M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.
- LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.] (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. – Daten-CD, Koblenz.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) – In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & P. Pretscher [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55: 87-98. Bonn - Bad Godesberg.
- SÜDBECK, R., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt Band 70, Heft 1: 159-227, Bonn-Bad Godesberg.
- WAHL, J., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T. & C. SUDFELD (2011): Bestandstrends häufiger Brutvögel in Deutschland 1990 bis 2009. – In: Vögel in Deutschland - 2011. DDA. BfN, LAG VSW: 56-57, Münster.

<http://www.wildkatze-rlp.de>

<http://www.luchs-rlp.de/>

Anhang 1 Ermittlung potenziell betroffener FFH Anhang IV Arten

ausgehend von den im Messtischblatt 6713 „Annweiler a. Trifels“ vorkommenden Arten nach Auswertung von ARTeFAKT (LUWG 2014) und einer Begehung.

Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

- + ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist nachgewiesen, eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht auszuschließen
- (+) ein Vorkommen im Untersuchungsraum erscheint möglich, eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht auszuschließen
- ein Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung sind ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Säuger I – Mammalia I (ohne Fledermäuse)		
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Im Eingriffsgebiet aktuell nicht nachgewiesen (KNIES 2010). Zudem fehlen Haselsträucher, es sind keine geeigneten Habitats vorhanden.	–
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	Kommt im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets vor (http://www.wildkatze-rlp.de) Durch den Eingriff selbst sind jedoch keine Habitatstrukturen betroffen und da keine erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, ist die Wildkatze nicht betroffen.	–
Luchs <i>Lynx lynx</i>	Derzeit kein etabliertes Vorkommen im Pfälzer Wald (Huckschlag 2010, 2011). Durch den Eingriff selbst sind zudem keine Habitatstrukturen betroffen.	–
Säuger II – Mammalia II (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind	–
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind	–
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind	–
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind vorhabensbedingt nicht gegeben, da keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten in Bäumen im Eingriffsbereich ausgebildet sind; auch Gebäude sind nicht betroffen	–
Kriechtiere – Reptilia		
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Artvorkommen ist im Bereich des anstehenden Buntsandsteins nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs wegen guter Habitateignung möglich, aber aufgrund der Verinselung unwahrscheinlich.	(+)
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Artvorkommen ist im Bereich des anstehenden Buntsandsteins nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs wegen guter Habitateignung möglich, aber aufgrund der Verinselung unwahrscheinlich.	(+)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Artvorkommen ist im Bereich des anstehenden Buntsandsteins nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs wegen guter Habitateignung möglich, aber aufgrund der Verinselung unwahrscheinlich.	(+)
Lurche – Amphibia		
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Strukturen vorhanden	–
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Strukturen vorhanden	–
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Strukturen vorhanden	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Strukturen vorhanden	–
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Strukturen vorhanden	–
Schmetterlinge – Lepidoptera		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling [= Großer Moorbläuling] <i>Phengaris nausithous</i> [= <i>Maculinea nausithous</i>]	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitate und keine Raupenfraßpflanzen vorhanden	–
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitate und keine Raupenfraßpflanzen vorhanden	–
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling [= Dunkler Moorbläuling] <i>Phengaris teleius</i> [= <i>Maculinea teleius</i>]	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitate und keine Raupenfraßpflanzen vorhanden	–
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	im Bereich des anstehenden Buntsandsteins nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs sind Nachtkerzen vorhanden, Artvorkommen dort möglich	(+)
Quendel-Ameisenbläuling [= Schwarzfleckiger Ameisenbläuling] <i>Phengaris arion</i> [= <i>Maculinea arion</i>]	im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitate und keine Raupenfraßpflanzen vorhanden	–
Libellen – Odonata		
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	im Untersuchungsraum sind keine Fließgewässer vorhanden	–
Grüne Keiljungfer [= Grüne Flussjungfer] <i>Ophiogomphus cecilia</i>	im Untersuchungsraum sind keine Fließgewässer vorhanden	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Weichtiere – Mollusca		
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden	–
Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta		
Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	geeignete Habitate sind nicht vorhanden	–

Anhang 2 Ermittlung potenziell betroffener europäischer Vogelarten

ausgehend von den im Messtischblatt 6713 „Annweiler a. Trifels“ vorkommenden Arten nach Auswertung von ARTeFAKT (LUWG 2014) und einer Begehung.

Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

- + ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist nachgewiesen, eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht auszuschließen
- (+) ein Vorkommen im Untersuchungsraum erscheint möglich, eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht auszuschließen
- ein Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung sind ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Amsel <i>Turdus merula</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Stillgewässer vorhanden	–
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Dohle <i>Corvus monedula</i> [= <i>Coloeus monedula</i>]	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	im Untersuchungsraum sind keine Gewässer mit geeigneten Bruthabitaten vorhanden	–
Elster <i>Pica pica</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden	–
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	für die ausgeprägte Offenlandart sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden	–
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	für den Feldschwirl besiedelbare Extensivstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden	–
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Fichtenkreuzschnabel <i>oxia curvirostra</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate für den Bodenbrüter vorhanden	–
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate (Baumhöhlen) vorhanden	–
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	für die Gebirgsstelze besiedelbare Gewässerlebensräume entlang von Fließgewässern sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden	–
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Graugans <i>Anser anser</i>	im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Gewässer vorhanden	–
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Brutkolonien vorhanden	–
Grauspecht <i>Picus canus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), vom Eingriff sind jedoch keine Gebäude betroffen	–
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), vom Eingriff sind jedoch keine Gebäude betroffen	–
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Gewässer vorhanden	
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Kohlmeise <i>Parus major</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Mauersegler <i>Apus apus</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), vom Eingriff sind jedoch keine Gebäude betroffen	–
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), vom Eingriff sind jedoch keine Gebäude vorhanden	–
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), vom Eingriff sind jedoch keine Gebäude betroffen	–
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Lebensräume der bevorzugt auf produktiven Ackerflächen brütenden Art sind nicht vorhanden	–
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum potentiell als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Rohrammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	für die Rohrammer sind im Eingriffsraum keine geeigneten Habitate vorhanden	–
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden	–
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	im Untersuchungsraum sind keine besiedelbaren Gewässer vorhanden	–
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	im Untersuchungsraum sind keine besiedelbaren Stillgewässer oder Verlandungszonen vorhanden	–
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Im Untersuchungsraum sind keine vom Teichrohrsänger besiedelbaren Lebensräume vorhanden	–
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Uhu <i>Bubo bubo</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Ausschlussgründe für eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art im Untersuchungsraum	Betroffenheit
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Lebensräume der bevorzugt in Getreidefeldern brütenden und jährlich in stark unterschiedlicher Anzahl aus Süden einfliegenden Wachtel sind nicht vorhanden	–
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Waldohreule <i>Asio otus</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden	–
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Gewässer vorhanden	–
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden	–
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine Nester von Großvögeln vorhanden (2014)	–
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Zaunammer <i>Emberiza cirius</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	– die Art kommt im Untersuchungsraum als Brutvogel vor (2014), im Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	–
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Stillgewässer vorhanden	–